

Walter Schuster – Wolfgang Weber (Hg.)

Entnazifizierung

im regionalen Vergleich

Linz 2004

Archiv der Stadt Linz

INHALT

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz	11
Vorwort des Kulturreferenten der Landeshauptstadt Linz	13
Walter Schuster – Wolfgang Weber: Entnazifizierung im regionalen Vergleich: der Versuch einer Bilanz	15
Dieter Stiefel: Forschungen zur Entnazifizierung in Österreich: Leistungen, Defizite, Perspektiven	43
Wolfgang Weber: Aspekte der administrativen Entnazifizierung in Vorarlberg	59
Wilfried Beimrohr: Entnazifizierung in Tirol	97
Oskar Dohle: „Allem voran möchte ich das Problem der endgültigen Liquidierung des nationalsozialistischen Geistes stellen“ Entnazifizierung im Bundesland Salzburg	117
Walter Schuster: Politische Restauration und Entnazifizierungspolitik in Oberösterreich	157
Elisabeth Schöggel-Ernst: Entnazifizierung in der Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der Justiz	217
Wilhelm Wadl: Entnazifizierung in Kärnten	251
Klaus-Dieter Mulley: Zur Administration der Entnazifizierung in Niederösterreich	267

Gerhard Baumgartner: Entnazifizierung im Burgenland im Lichte des Aktenbestandes des BLA und der Bezirkshauptmannschaften	303
Brigitte Rigele: Entnazifizierung in Wien Quellen aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv	321
Bernd Vogel: NS-Registrierung in Wien	337
Kurt Tweraser: Die amerikanische Säuberungspolitik in Österreich	363
Siegfried Beer: Die britische Entnazifizierung in Österreich 1945–1948	399
Barbara Stelzl-Marx: Entnazifizierung in Österreich: die Rolle der sowjetischen Besatzungsmacht	431
Jürgen Klöckler: Ici L'Autriche – Pays Ami! Frankreich und die Entnazifizierung im besetzten Österreich 1945/46 ...	455
Paul Hoser: Die Entnazifizierung in Bayern	473
Jürgen Klöckler: Entnazifizierung im französisch besetzten Südwestdeutschland Das Verfahren der „auto-épuration“ in Baden und Württemberg-Hohenzollern	511
Rudolf Jeřábek: Entnazifizierungsakten im Österreichischen Staatsarchiv	529
Winfried R. Garscha: Die Rolle der Sicherheitsexekutive bei der Entnazifizierung: Aktenbestände und Bestandslücken	551
Claudia Kuretsidis-Haider: Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich	563

Konstantin Putz: Die Tätigkeit des Linzer Volksgerichts und das Projekt „EDV-gestützte Erschließung der Volksgerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv“	603
Marion Wisinger: Verfahren eingestellt Der Umgang der österreichischen Justiz mit NS-Gewalttätern in den 1960er und 1970er Jahren	637
Martin F. Polaschek: Rechtliche Aspekte bei der Arbeit mit Entnazifizierungsquellen	651
Gedruckte Quellen und Literatur	663
Abkürzungen	698
Register	703

JÜRGEN KLÖCKLER

ICI L'AUTRICHE – PAYS AMI!

Frankreich und die Entnazifizierung im besetzten Österreich
1945/46

INHALTSÜBERSICHT

Die politische Säuberung in Frankreich	456
Französische Entnazifizierungsmaßnahmen in Österreich	460
Aufbau der französischen Militärregierung	461
Französische Österreichpolitik	462
Phasen der französischen Entnazifizierung	463
Vom Frühjahr bis Sommer 1945	463
Vom Sommer 1945 bis Frühjahr 1946	465
Französische Haltung zur Säuberung verschiedener Bereiche:	
Die Sektoren Verwaltung und Wirtschaft	467
Frankreichs Blick auf den weiteren Verlauf der Entnazifizierung in Österreich	469
Fazit	470
Anhang: Quellen zur Entnazifizierung in französischen Archiven	471

Die von der französischen Besatzungsmacht nach der Besetzung österreichischer Gebiete eingeleiteten Maßnahmen zur Entnazifizierung müssen vor dem Hintergrund der innerfranzösischen Säuberung gesehen werden. Die im Rahmen der „épuration“ gewonnenen Erfahrungen und Einsichten schlügen sich auf die Entnazifizierungspraktiken der Franzosen in Südwestdeutschland sowie in Vorarlberg und in Tirol nieder. Zudem galt Österreich als befreites Land, was Auswirkungen auf die Umsetzung der Entnazifizierung hatte: Sehr früh schon sollten die Österreicher selbst eigenverantwortlich die Entnazifizierung in die Hand nehmen. Im Frühjahr 1945 verfügte die Militärregierung über kein vorgefertigtes Programm zur Entnazifizierung.¹ Noch während des Einmarsches von Einheiten

¹ Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 37.

der Ersten Französischen Armee unter General Jean de Lattre de Tassigny in Vorarlberg² war im Mutterland ein umfangreiches personelles Aufräumen im Gange.

DIE POLITISCHE SÄUBERUNG IN FRANKREICH³

Die verheerende Niederlage vom Juni 1940 und die Besetzung des Landes durch die Deutsche Wehrmacht hatte in der französischen Gesellschaft zu vielfältigen Brüchen und Rissen geführt. Erstes Objekt der „épuration“ nach 1944 war das aus der militärischen Niederlage geborene Regime von Vichy.⁴ General Philippe Pétain, der glorreiche Sieger von Verdun im Ersten Weltkrieg, hatte vom Sommer 1940 bis in den Herbst 1944 Staatskollaboration („collaboration d’État“) mit den Deutschen betrieben. Hierbei handelte es sich um eine strategische Option zum Erhalt der politischen und territorialen Souveränität zum Preis enormer Zugeständnisse. Zugleich versuchte das Regime von Vichy durch die Politik einer „Révolution nationale“ das demokratische System zu zerschlagen und durch einen autoritären Staat zu ersetzen, was auch weitgehend gelang. Neben die Staatskollaboration traten zudem die ideologische Kollaboration („collaborationisme“) und die wirtschaftliche Zusammenarbeit. Es galt 1944/45, das Regime von Vichy, seine Träger und seine ideologischen Vorreiter zu richten und abzuurteilen.

Unmittelbar nach der alliierten Invasion vom Juni 1944 begannen in Frankreich die „wilden“ (oder terminologisch präziser) außergerichtlichen Säuberungen. Sie fanden zur überwältigenden Mehrheit im Rahmen der eigentlichen „libération“ statt. Die wilden Säuberungen waren letztlich eine verschärfte Form der innerfranzösischen Auseinandersetzungen, die seit Juni 1940 das Land zerrissen hatten und seit 1943 voll zum Ausbruch gekommen waren. Es dürften etwa 9.000 bis 10.000 Exekutionen stattgefunden haben, ohne dass bis heute genaue Zahlen vorlägen.⁵ Zur speziellen Form der wilden Säuberungen gehörte auch das Kahlscheren derjenigen Frauen, die Beziehungen zu deutschen Soldaten oder Militärverwaltungsangehörigen unterhalten hatten (sogenannte „horizontale“ Kollaboration). Auch die Zahl dieser als „tendues“ bezeichneten Frauen

² Zum Feldzug der 38 Tage vgl. de Lattre, *Histoire*. Dort zu Vorarlberg das Kapitel „La Bavière et l’Autriche“ 572–582. Zur Besetzung Vorarlbergs einschlägig: Löffler-Bolka, *Vorarlberg 1945*.

³ Maßgebliche neuere Untersuchungen hat der Direktor des „Institut d’Histoire du Temps Présent (CNRS)“ verfasst. Henri Rousso darf als der beste Kenner der in Frankreich kontrovers diskutierten Materie gelten. Einschlägig: Rousso, *Le syndrome de Vichy* und Ders., *L’Épuration*.

⁴ Zur Geschichte Frankreichs von der deutschen Besetzung bis zur „Libération“: Baruch, *Vichy-Regime*.

⁵ Rousso, *L’Épuration*, 202.

ist unbekannt. Es handelte sich zweifelsfrei um ein weitverbreitetes Phänomen, das den hochgekochten „Volkszorn“ besänftigte. Dort, wo Frauen geschoren wurden, verlief die wilde Säuberung in der Regel weniger blutig.⁶ Die Frauen selbst wurden nur selten hingerichtet. Diese spezifische Art der Diskriminierung hatte den Charakter einer kollektiven Buße.

Bereits 1943 hatte das „Comité français de libération nationale“ (CFLN) in Algier dem Prinzip zugestimmt, die kommende Säuberung auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Die „épuration“ sollte Recht und Gerechtigkeit beanspruchen können und nicht den Faustregeln politischer Rache folgen. Doch das französische Strafgesetzbuch von 1939 konnte nicht alleinige Grundlage des Handelns sein. Mit Erlass vom 26. August 1944 wurde daher für alle, die sich der „nationalen Würdelosigkeit“ („indignité nationale“) schuldig gemacht hatten, die Strafe der „dégradation nationale“ eingeführt. Es handelte sich um kein Verbrechen im juristischen Sinn, sondern um ein anstößiges Verhalten in den Jahren unter deutscher Besatzung. Als Strafrahmen war der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorgesehen, etwa durch Entzug des aktiven und beziehungsweise oder passiven Wahlrechts.

Vier verschiedene Arten von Tribunalen befassten sich seit Ende 1944 mit der justiziellen Säuberung: Spezielle „Cours de Justice“ nach Vorbild von Schwurgerichten, Zivilkammern („Chambre civique“), Militärtribunale und ein Sondergericht für hohe Verwaltungsbeamte und Minister des Vichy-Regimes.

Wie setzten sich diese Gerichte zusammen? Die „Cours de Justice“ wurden von einem Richter und vier Schöffen gebildet, die wiederum von den Befreiungskomitees der Departements aus denjenigen Personen ausgesucht wurden, die „ihr Nationalgefühl unter Beweis gestellt hatten“⁷. Die Zivilkammern waren den „Cours de Justice“ angegliedert. Ihre Aufgabe war, über Personen zu richten, die der „nationalen Würdelosigkeit“ angeklagt waren. Die Sprüche konnten nur Freispruch oder „dégradation nationale“ (lebenslang oder befristet) lauten. Die Militärtribunale wiederum setzten sich aus Offizieren zusammen, während die Standgerichte (oder auch militärische Schnellgerichte genannt) sich aus Kämpfern der „Résistance“ gebildet hatten. Das Sondergericht zur Aburteilung hoher Beamter und der Vichy-Minister bestand aus drei Richtern und 24 Geschworenen, die sich aus zwölf Parlamentariern aus der Zeit vor 1939 und zwölf Widerstandskämpfern zusammensetzten.

Über die Zahl der vor all diesen verschiedenartigen Gerichten verhandelten Fälle liegen aufgrund diverser offiziöser und halboffizieller Quellen unterschiedliche Werte vor. Grob geschätzt dürfte es sich um rund 300.000 Verfahren

⁶ Das Kahlscheren von Frauen ist während des Zweiten Weltkriegs auch im Deutschen Reich praktiziert worden, um Beziehungen zwischen deutschen Frauen mit Fremdarbeitern beziehungsweise Kriegsgefangenen in aller Öffentlichkeit zu sanktionieren.

⁷ Roussel, L’Épuration, 212.

gehandelt haben, von denen rund 140.000 noch vor dem Prozess und 43.000 unmittelbar nach Prozessbeginn eingestellt worden sind.⁸ Von den durchgeföhrten rund 128.000 Fällen wurden 58.000 vor den „Cours de Justice“ sowie etwa 70.000 vor den „Chambres civique“ verhandelt. Interessant sind nun die Anzahl beziehungsweise die Kategorisierung der Urteile: 29.000 Freisprüche und Freilassungen, 6.763 Todesurteile (davon 767 vollstreckt), rund 38.000 Verurteilungen zu Zwangsarbeit oder Zuchthaus und schließlich rund 50.000 Verurteilungen zur „dégradation nationale“. Dazu kommen noch geschätzte 700 Hinrichtungen nach Verurteilungen von Militärtribunalen.⁹ Aussagekräftiger als die absoluten Zahlen ist der Prozentsatz bezogen auf die Gesamtbevölkerung. Bei einer Bevölkerung von 40,5 Millionen Franzosen (1946) wurden in der Regel nach gerichtlichen Verfahren als Hauptbelastete rund 0,03 %¹⁰, als Schwerbelasteten 0,11 %¹¹ und Minderbelastete 0,12 %¹² aller Staatsbürger eingestuft. Die Säuberung in Frankreich hat einschließlich der „illegalen“ Maßnahmen des Jahres 1944 somit zwischen 10.000 und 12.000 Opfer gefordert.

Bei der näheren Betrachtung der einzelnen Sparten fällt eine verblüffende zahlenmäßige Ähnlichkeit mit den Ergebnissen der Entnazifizierung im deutschsprachigen Raum auf. Die Zahl der Hauptschuldigen ist mit 0,03 % zu 0,01 % in der späteren Französischen Besatzungszone (FBZ) in Deutschland nur unwe sentlich verschieden, nämlich sehr klein. Die Schwerbelasteten in Frankreich ergaben 0,11 % der Gesamtbevölkerung gegenüber 0,14 % in der FBZ. Eine verschwindend geringe Zahl an verurteilten Kollaborateuren beziehungsweise Nationalsozialisten wurde damit in Frankreich wie in Deutschland als die eigentlich Verantwortlichen abgeurteilt.¹³

Parallel zur gerichtlichen Säuberung begann auf der Grundlage eines Erlasses der provisorischen Regierung vom 27. Juni 1944 eine Säuberung der Verwaltung. Die Staatsbediensteten wurden durch bei den Ministerien angesiedelte Säuberungskommissionen überprüft, wobei etwa im Innenministerium bei einer Gesamtzahl von rund 96.000 Beamten 5.646 Entlassungen ausgesprochen wurden.¹⁴ Eine Säuberung im administrativen Bereich hat – im Gegensatz zur Wirt

⁸ Die Zahlen stützen sich auf eine 1952 erschienene Ausgabe des kommentierten Strafgesetzbuches („Code pénal annoté“, 266). Vgl. dazu Roussel, L’Épuration, 219.

⁹ Roussel, L’Épuration, 225.

¹⁰ Die Gesamtzahl von 11.467 Hauptbelasteten setzt sich zusammen aus der Zahl der 767 vollstreckten Todesurteile plus der 700 durch Militärgerichte Exekutierten plus der rund 10.000 Opfer der außegerichtlichen Säuberungen.

¹¹ Die Gesamtzahl von 43.998 Schwerbelasteten setzt sich zusammen aus den 6.763 zum Tode Verurteilten minus der 767 vollstreckten Todesurteile plus rund 38.000 Verurteilungen zu Zwangsarbeit und Zuchthaus.

¹² Bei den 50.000 Minderbelasteten handelt es sich um die Zahl der zu „dégradation nationale“ Verurteilten.

¹³ Zu den Zahlen für Südwestdeutschland vgl. meinen Beitrag in diesem Sammelband.

¹⁴ Roussel, L’Épuration, 228.

schaft – stattgefunden. Die Kollaboration im wirtschaftlichen Bereich hingegen („collaboration économique“) wurde praktisch nicht geahndet. Die entsprechenden Ausschüsse wurden erst ab dem Frühjahr 1946 gebildet, die wirtschaftlichen Eliten wurden weniger bestraft als vielmehr rehabilitiert. Von den Verurteilten wurden die allermeisten zwischen 1947 und 1953 amnestiert.

Welche Funktionen hatte die „épuration“ in Frankreich?

- a) Zuerst eine Sicherheitsfunktion: Internierungen und Exekutionen sollten jeden Widerstand brechen.
- b) Sodann eine Wiedergutmachungsfunktion: Gerechtigkeit sollte den Opfern der Kollaborateure widerfahren.
- c) Dann eine Legitimationsfunktion: Die Macht und die Autorität desjenigen, der säuberte respektive säubern lassen konnte, wurde gestärkt.
- d) Und schließlich sollte sie die Wiederherstellung der nationalen Identität garantieren.

Frankreich hatte demnach ausreichend Erfahrung mit der gerichtlichen Aburteilung von belasteten Kollaborateuren. Es war augenscheinlich geworden, dass die Beteiligung derjenigen, welche die lokalen Verhältnisse kannten, an einer Säuberung zwingend notwendig war, um eine einigermaßen gerechte Grundlage zur Beurteilung der Einzelfälle zu schaffen. Daher auch der Wunsch der französischen Besatzungsmacht, in Südwestdeutschland das Entnazifizierungssystem der „auto-épuration“ zu installieren.¹⁵

Und wie lag der Fall in Österreich, offiziell als „pays ami“¹⁶ und Opfer des deutschen Imperialismus bezeichnet?

Der Chef der provisorischen Regierung Frankreichs hatte im Juli 1945 eine Geheimdirektive zur französischen Österreichpolitik erlassen. Darin streifte Charles de Gaulle nur sehr kurz die französischen Entnazifizierungsmaßnahmen vor dem Hintergrund einer generellen Unterstützung aller gegen einen erneuten „Anschluß“ und gegen das NS-Regime gerichteten österreichischen Kräfte:

Eine strenge Säuberung von allen pro-deutschen Elementen ist unumgänglich, denn Österreich hat massiv unter dem Einfluss Hitler-Deutschlands gestanden und seine Wirtschaft hat zugleich in erheblichem Umfang von den Vorteilen profitiert, welche die großangelegte Wiederaufrüstung des Landes mit sich gebracht hat. Es ist daher angebracht, sorgfältig alle Personen sowohl aus der Verwaltung als auch aus den Chefesseln der Wirtschaft zu entfernen [„éliminer“], die aufgrund ihrer in der Vergangenheit an den Tag

¹⁵ Vgl. dazu meinen Beitrag zur Entnazifizierung im französisch besetzten Südwestdeutschland in diesem Sammelband.

¹⁶ Bereits im Mai 1945 wurde an der deutsch-österreichischen Grenze bei Höbranz-Unterhochsteg ein Schild mit der Aufschrift „Ici l'Autriche – Pays ami“ aufgestellt. Im Gegensatz zu Deutschland sollte den die Grenze passierenden französischen Soldaten klargemacht werden, dass hier das Gebiet eines befreundeten Staates begann. Vgl. dazu Recherche sur Bregenz, 143.

gelegten Haltung unsere Autorität bekämpfen oder hemmen und sich der Durchführung unserer Politik in den Weg stellen könnten.¹⁷

Eine deutliche Anweisung oder gar eine Direktive, nach welchen Kriterien und Verfahrensabläufen eine Entnazifizierung durchgeführt werden sollte, war das nicht. Doch macht sie die Sichtweise der französischen provisorischen Regierung deutlich: Österreich wurde als ein Vergewaltigungspferd des Deutschen Reiches gesehen und jeglicher deutsche Einfluss sollte durch eine Entnazifizierung im Sinne einer Ausweisung der „Reichsdeutschen“ umgehend ausgeschaltet werden.

FRANZÖSISCHE ENTNAZIFIZIERUNGSMASSNAHMEN IN ÖSTERREICH

Wie in Südwestdeutschland auch verfügten die einrückende Erste Französische Armee und die ihr nachfolgenden „détachements“ der Militärregierung über keine eigentlichen Direktiven zur Entnazifizierung. Vielmehr herrschte auf allen Gebieten der Besatzungspolitik die Improvisation vor. Chaos, Kompetenzgerangel und materieller Mangel waren an der Tagesordnung. Ganz grob gesprochen hielten auch die Franzosen an den vier D's fest, die sich allerdings leicht von den Maßgaben der US-Amerikaner (Denazifizierung, Demilitarisierung, Dekartellisierung, Demokratisierung) unterschieden:

- „dénazification“ verstanden als personelle Säuberung.
- „désintoxication“ verstanden als kulturelle und geistige Entgiftung.
- „désannexion“ verstanden als rechtliche und mentale Trennung vom Deutschen Reich.
- „démocratisation“ verstanden als Demokratisierung der Gesellschaft.

So wurde im offiziellen „Bulletin d'Activité“ der Besetzungsbehörden vom Februar/März 1946 die Zielsetzung der französischen Militärregierung unter General Béthouart folgendermaßen formuliert:

Die Entnazifizierung darf deshalb nicht nur darin bestehen, die Nazis aus ihren Posten in der Verwaltung, im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Leben dieses Landes zu jagen und die besonders Schuldigen zu bestrafen, sondern noch mehr darin, aus den Köpfen jedes Überbleibsel dieses latenten Pangermanismus auszutilgen, von dem der Nationalsozialismus nur die neueste Spielart ist.¹⁸

¹⁷ „Notre action s'appuiera sur toutes les forces hostiles au rattachement avec l'Allemagne et au régime nazi. Une épuration rigoureuse des éléments pro-allemands est indispensable, car l'Autriche a subi fortement l'influence hitlérienne et son économie a même profité, dans une large mesure, des avantages que lui a procurés le réarmement intensif du pays. Il convient donc d'éliminer soigneusement de l'administration aussi bien que des postes dirigeants de l'économie toutes les personnalités qui pourraient en raison de leur attitude passée, combattre ou gêner notre influence, et s'opposer à la réalisation de notre politique“; Klöckler, Quellen, 12.

¹⁸ Eisterer, Französische Besatzungspolitik, 163.

AUFBAU DER FRANZÖSISCHEN MILITÄRREGIERUNG

Mit welcher bürokratischen Organisation versuchte die Besatzungsmacht ihre Ziele zu erreichen? Um diese Frage zu klären soll zuerst ein kurzer Blick auf die Strukturen der französischen Militärregierung geworfen werden. Erst am 10. Juli 1945 wurde General Marie Emile Béthouart¹⁹ zum Oberkommandierenden der französischen Zone bestellt. Zugleich war er der französische Vertreter im Alliierten Rat in Wien. Sein Stellvertreter, General Paul Cherrière, der Truppenkommandant in Österreich, General de Hesdin sowie der Chef der eigentlichen Militärregierung, Generalverwalter Pierre Voizard waren ihm ebenso direkt unterstellt wie auch General Noël du Payrat als Chef der Militärregierung für den französischen Sektor von Wien.

Die Militärregierung unter Leitung des „administrateur général“ Pierre Voizard gliederte sich in verschiedenste Abteilungen, darunter eine für Öffentliche Verwaltung, die wiederum eine Unterabteilung Sicherheitswesen für die Entnazifizierung aufwies. Die Militärregierungen für Tirol (Oberst Piatte; seit 9. November 1945 Jean Dutheil) und für Vorarlberg (Oberst Henri Jung²⁰) standen dem Generalverwalter direkt. Diese Landesmilitärregierungen wiederum verfügten über analoge Abteilungen, wobei – und hier ist ein wichtiger Unterschied zum besetzten Deutschland zu sehen – auf der Ebene der Städte und Gemeinden die Ortskommandanten, also Offiziere der Besatzungstruppen, die Vertreter der Besatzungsmacht waren. Das in Südwestdeutschland spannungsreiche Verhältnis zwischen Militärverwaltung und eigentlicher Militärregierung war im besetzten Österreich zugunsten einer deutlichen Unterordnung der Organe der Militärverwaltung (Ortskommandanten) unter die Militärregierung gelöst.

Die Militärregierung übte in der ersten Phase der Nachkriegszeit eine direkte Herrschaft aus, in der österreichische Dienststellen lediglich ausführende Organe waren. Die Militärregierung versuchte alle Bereiche des öffentlichen Lebens, und damit auch die Entnazifizierung, zu kontrollieren und zu überwachen. Im Gefolge des Zweiten Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946²¹ wurde die direkte Herrschaft beendet und die Einmischung in österreichische Angelegenheiten zurückgenommen.²²

¹⁹ Zur Person vgl. auch seine Memoiren: Béthouart, Bataille.

²⁰ Zu seiner Person vgl. auch die Erinnerungen: Esterer, Souvenirs d'Autriche.

²¹ Für den Wortlaut des „Abkommens zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik über den Kontrollapparat in Österreich“ (Zweites Kontrollabkommen) vgl. Rauchenecker, Sonderfall, 344–349.

²² Esterer, Französische Besetzungs politik, 26.

Insgesamt können nach Dieter Stiefel fünf Phasen eines Prozesses der Entnazifizierung unterscheiden werden:

- 1) Von April bis Juni 1945: Militärische Sicherheitsphase mit Internierungen.
- 2) Von Juni 1945 bis Februar 1946: Autonome Entnazifizierung durch die Alliierten.
- 3) Von März 1946 bis Februar 1947: Entnazifizierung aufgrund des Verbots- respektive des Kriegsverbrechergesetzes. Die Alliierten werden auf eine Kontrollfunktion festgelegt.
- 4) Von März 1947 bis Mai 1948: Entnazifizierung aufgrund des neuen Entnazifizierungsgesetzes.
- 5) Von 1948 bis 1957: Die Zeit der Amnestien.²³

FRANZÖSISCHE ÖSTERREICHPOLITIK

Die Entnazifizierungsmaßnahmen können nicht losgelöst von der französischen Österreichpolitik gesehen werden. Festgelegt in der bereits oben zitierten Geheimdirektive vom Juli 1945 zielten sie vor allem auf die Wiederherstellung der Souveränität und auf die wirtschaftliche Stärkung des Landes ab. General Béthouart erklärte in einem Vortrag, den er am 20. Juni 1946 in Paris hielt, unumwunden: „Vergessen wir nicht, dass Sadova [d.h. Königgrätz] der französischen Niederlage gegen die Deutschen bei Sedan vorausging, genauso wie der Anschluß [der Niederlage des Jahres] 1940 vorausging“. Daher müsse Österreich aus seiner „Ausrichtung auf Deutschland“ gelöst werden.²⁴ Um die französisch-österreichischen Beziehungen auf ein dauerhaftes Fundament zu stellen, sollte Österreich als „pays ami“ – als Freundesland behandelt werden. Entsprechende Tafeln waren bei der „befregenden Besetzung“ (oder besetzenden Befreiung?) an der deutsch-österreichischen Grenze angebracht worden. Damit unterstützte Frankreich von Anbeginn an die Okkupationstheorie, ein nicht unwesentliches Fundament der Zweiten Republik. Die Interpretation, 1938 vom Deutschen Reich gegen den eigenen Willen okkupiert worden zu sein, wurde nach dem Staatsvertrag von 1955 Teil des nationalen Selbstverständnisses. Österreich im allgemeinen und die Österreicherinnen und Österreicher im speziellen waren demzufolge Opfer des nationalsozialistischen Deutschlands geworden.

Im folgenden soll nun die eigentliche Entnazifizierung unter französischer Federführung betrachtet werden. Von den fünf, von Dieter Stiefel definierten Phasen interessieren für die französische Zone vor allem die beiden ersten Zeiträume.

²³ Stiefel, Prozess, 109 f. Siehe dazu auch den Beitrag von Stiefel in diesem Sammelband.

²⁴ Eisterer, Französische Besatzungspolitik, 18.

PHASEN DER FRANZÖSISCHEN ENTNAZIFIZIERUNG

Vom Frühjahr bis Sommer 1945

Im französisch besetzten Österreich können zwei frühe Phasen der Entnazifizierung herausgearbeitet werden, die in Vorarlberg und Tirol aufgrund des unterschiedlichen Zeitpunkts der Übernahme der Besatzungsgewalt zeitlich leicht verschieden waren. Denn in Vorarlberg waren die Franzosen Ende April/Anfang Mai 1945 einmarschiert, während sie Tirol erst im Juli 1945 von den US-Amerikanern übernahmen (und dafür Teile von Nordbaden und Nordwürttemberg abgeben mussten). Die unter französischer Regie betriebene Entnazifizierung ging mit dem Zweiten Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 zu Ende. Dort wurde u. a. in Artikel 5, Absatz 7a lediglich folgender alliierter Vorbehalt festgelegt: „Ausforschung, Verhaftung und Auslieferung irgendwelcher Personen, die von einer der Vier Mächte oder vom Internationalen Gerichtshof für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesucht werden.“²⁵ Die Entnazifizierung als solche fiel seither unter österreichische Oberhoheit, der Alliierte Rat hatte lediglich Kontrollrechte.

Aus vorgenanntem Grund ist für die erste Phase von Frühjahr bis Sommer 1945, die unter dem Leitstern der militärischen Sicherheitsbedürfnisse stand, vor allem die Besetzungspraktik in Vorarlberg interessant.²⁶ Die französischen Besetzungspraktiken waren 1945 auf allen Politikfeldern von Improvisation und Pragmatismus gekennzeichnet. Klare organisatorische Strukturen fehlten genauso wie eindeutige Zuordnungen von Kompetenzen oder etwa klare Direktiven aus Paris. Untergeordnete Dienststellen verfügten aufgrund eingeschränkter Kommunikationsmöglichkeiten über große Handlungsspielräume. Unter diesen Voraussetzungen kann es daher kaum verwundern, dass die frühen französischen Entnazifizierungsmaßnahmen einerseits von Pragmatismus und andererseits von den Erfahrungen der „épuration“ im eigenen Land geprägt waren.

In einem ersten Anlauf wurden im Mai/Juni 1945 die Ortsgruppenleiter, Kreisleiter, Bürgermeister und Polizisten abgesetzt und zum Teil in Internierungslager in Haft genommen. Internierungslager bestanden in Lochau (Bregenz), in Brederis (Feldkirch) und in Rungelin (Bludenz).²⁷ Daneben gab es noch kleinere Lager mit Arbeitskommandos. In Tirol waren schon unter US-amerikanischer Besatzung erste Lager entstanden, etwa in Geroldseck in Kufstein oder in Reichenau bei Innsbruck. Unter den Franzosen kamen weitere hinzu, etwa das

²⁵ Zitiert nach Rauchensteiner, Sonderfall, 346.

²⁶ Zu Vorarlberg während des Besatzungszeit vgl. jüngst: Weber, Égalité, Fraternité ou Liberté?

²⁷ Zu diesen Lagern, insbesondere jenem von Brederis, siehe: Weber, Nationalsozialismus – Demokratischer Wiederaufbau, 357–359.

bekannte Lager „Oradour“ östlich von Schwaz. Insgesamt dürfte die französische Besatzungsmacht rund 4.500 Personen in ihrer Zone interniert haben, zuzüglich der von den US-Amerikanern übernommenen rund 2.500 Personen ergab dies eine Zahl von etwa 7.000 politisch Internierten in den Lagern und Gefängnissen in Vorarlberg und Tirol. Relativ gesehen waren in der französischen Zone mit 14,4 % der registrierten Nationalsozialisten mehr Personen verhaftet worden als in der sowjetischen (9,3 %) und der britischen Zone (6,6 %). Nur die US-amerikanische Zone lag mit 16,5 % höher.²⁸ Selbst der Prozentsatz der verhafteten und später auch angezeigten Nationalsozialisten ist für die französische Zone mit 4,9 % nur unwesentlich geringer als derjenige der US-amerikanischen Zone (5,6 %). Er liegt aber noch vor der britischen (4,3 %) und der sowjetischen Zone (3,8 %). Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Internierungslager ganz zu Beginn der Besatzung auch im offiziellen Sprachgebrauch der französischen Militärregierung als „camps de concentration“ bezeichnet wurden. Doch verbot die französische Militärregierung in Vorarlberg mit Schreiben vom 4. Dezember 1945 an die drei dortigen Bezirkshauptmannschaften die weitere Verwendung des Begriffs.²⁹ Diese Internierungs- oder auch Anhaltelager für Nationalsozialisten bestanden bis zur Auflösung durch Bundesgesetz im Jahr 1947.³⁰

Bei der Rekrutierung der neuen administrativen Eliten griffen die Franzosen im Fall der Bezirkshauptleute schlichtweg auf das Personal von vor 1938 zurück: Emil Seeberger in Bregenz, Leo Graf in Feldkirch und Franz Terlago in Bludenz.³¹ Doch solche Eingriffe geschahen unkoordiniert und zeitlich versetzt. Ein kurzer Blick auf die Vielzahl französischer Dienststellen macht dies klar: Die „Deuxième Bureaux“ der Militärverwaltung, die „Sûreté militaire“, die Feldgendarmerie, die „Sûreté nationale“, die „Direction des Recherches en Autriche“ sowie die „Direction Générale des Etudes et Recherches“ waren in den Prozess involviert. Nur eine Zentralisierung der Entnazifizierung konnte die chaotischen Zustände der ersten Monate beseitigen. In einem längeren und von Auseinandersetzungen geprägten Prozess setzte sich schließlich die „Sûreté nationale“ durch.

Doch von einer wesentlichen Besserung konnte auch im folgenden nicht die Rede sein. Aus einem zusammenfassenden Bericht des „Directeur de la Sûreté nationale“ über das erste Jahr Besatzung geht hervor, dass zum einen massive personelle Probleme bestanden (kein „professionelles Bewusstsein“), zum anderen mindestens ebenso gravierende materielle Mängel vorhanden waren (Man-

²⁸ Eisterer, Französische Besatzungspolitik, 214.

²⁹ VLA, BH Bludenz II-142/1946; zitiert nach Weber, Nationalsozialismus – Demokratischer Wiederaufbau, 38.

³⁰ „Bundesgesetz betreffend die Anhaltung staatsgefährlicher Nationalsozialisten in Lagern (Anhaltelagergesetz)“; BGBl Nr. 195 vom 3. Juli 1947.

³¹ Weber, Nationalsozialismus – Demokratischer Wiederaufbau, 30 f.

gel an einheitlicher Kleidung und Wohnraum, unregelmäßige Bezahlung, unzureichende Bewaffnung). Der „Directeur de la Sûreté nationale“ berichtete in seinem Tätigkeitsbericht vom August 1946 an Generalverwalter Voizard:

Der Großteil der Offiziere meines Dienstes nimmt jeden Tag Verhaftungen von Verdächtigen und sehr gefährlichen Individuen vor, ohne bewaffnet zu sein. Man kann vermuten, dass sich eines Tages ein schmerzlicher Zwischenfall ereignen wird. Eine Ausrüstung mit etwa hundert Revolvern mit Munition sowie mit zwölf Maschinenpistolen ist nach wie vor notwendig.

Der Sicherheitsdirektor fuhr am Beispiel von Tirol fort:

Mehrere Stunden waren notwendig, um eine telephonische Verbindung mit einem Posten zu bekommen, der nur einige Kilometer von Innsbruck entfernt war; Briefe brauchten fünf oder sechs Tage, um Reutte zu erreichen; Autos hatten Pannen, weil der Vergaser statt mit vier nur mit einer Schraube befestigt war; während zwei oder drei Wochen gab es nicht die kleinsten Reparaturen und so waren von den 17 Wagen in unserem Wagenpark nur drei fahrtüchtig.³²

Die Mangellage der französischen Administration prägte die gesamte Besatzungspolitik, auch die Umsetzung einer nicht detailliert geplanten Entnazifizierung.

Aus den Erfahrungen mit der „épuration“ in Frankreich selbst hatten die Offiziere der Militärregierung gelernt, dass sie auf Informationen aus der Bevölkerung angewiesen waren. Aber es gab auch widerstrebende Kräfte, da nicht wenige französische Offiziere dem Vichy-Regime gedient hatten.

Vom Sommer 1945 bis Frühjahr 1946

Die zweite Phase begann im Sommer 1945 und endete im Frühjahr 1946. Wie im besetzten südwestdeutschen Raum hatten sich gegen Kriegsende Widerstandsgruppen gebildet, die nach der Befreiung „nach Gutdünken lokaler französischer Militärinstanzen“ eine Mittlerrolle einzunehmen gedachten.³³ Am 7. Juni 1945 schlossen sich auf Schloss Glopper in Hohenems diverse Widerstandsgruppen unter der Bezeichnung „Österreichische demokratische Widerstandsbewegung, Land Vorarlberg“ (ÖDW) zusammen.³⁴ Einen Monat später wurde sie von der französischen Militärregierung anerkannt. Ende 1945 organisierten sich in

³² „Rapport d’activité“ vom 27. August 1946; AdO Autriche: Service de Vienne c. 1409, p. 10. Deutsche Übersetzung zitiert nach Eisterer, Französische Besatzungspolitik, 170.

³³ Eisterer, Französische Besatzungspolitik, 172.

³⁴ Weber, Nationalsozialismus – Demokratischer Wiederaufbau, 383.

ihr rund 1.400 Personen in 72 Ortsgruppen. Hauptaufgabe war die Überwindung des Nazismus sowie die Betreuung und Versorgung der Opfer. Eine restlose Beseitigung nationalsozialistischer Strukturen und Gedanken wurde ins Programm geschrieben mit dem Ziel, „den Nazismus in unserem Land mit Stumpf und Stiel auszurotten. Das bedeutet, alle Kriegsverbrecher und Nazibanden, unter welche Sparte sie auch immer fallen mögen, der Verantwortung zuzuführen.“³⁵ Doch entscheidend sollte sein: Die ÖDW hatte keine gesetzliche Grundlage, sie war institutionell nicht verankert.

Als großer Gegenspieler der Widerstandsbewegung entpuppte sich Ulrich Ilg, seit 24. Mai 1945 Präsident des Vorarlberger Landesausschusses. In seinem programmatischen Aufruf vom 1. Juli 1945 machte er u. a. Ausführungen zur Entnazifizierung, die auch als Zurückweisung der Widerstandsbewegung zu verstehen sind:

Das Fundament jeder Gemeinschaft ist die Gerechtigkeit. Rache möge fern sein von uns, aber die Gerechtigkeit verlangt Sühne für angehäufte Schuld, oder besser gesagt, Wiedergutmachung, soweit es möglich ist. Es wäre unklug, diese Dinge zu überstürzen und in nationalsozialistische Methoden zu verfallen. Es wird der Tag kommen, wo Beschuldigte Gelegenheit bekommen werden, in einem ordentlichen Verfahren ihr Tun zu rechtfertigen.³⁶

Behörden und Gerichte sollten also in „ordentlichen Verfahren“ die Verfolgung und Bestrafung der Nationalsozialisten betreiben; die Widerstandsbewegung konnte dabei lediglich eine unverbindliche Informantenrolle spielen. Genau diese Aufgabe sah auch die Besatzungsmacht für die Widerstandsbewegung vor. Wie im französisch besetzten Südwestdeutschland beschränkte sich die Rolle der Widerstandsbewegung somit – wie Landeshauptmann Ilg die ÖDW wissen ließ – darauf „Gutachten und Vorschläge zu erstatten, wobei sie bei Äußerungen an die Besatzungsbehörde weitgehend das Einvernehmen mit den Bürgermeistern oder dem Landesausschuss pflegt.“³⁷

Die anfänglich gute Zusammenarbeit zwischen Widerstandsbewegung und österreichischen Behörden und Verwaltungen verlief auch nach der Übernahme der Besatzungsgewalt in Tirol weiter. Doch die Franzosen vermieden es, der Widerstandsbewegung Kompetenzen zuzuweisen. General Béthouart brachte die französische Einschätzung der Widerstandsbewegung in einem Bericht vom September 1945 an Charles de Gaulle auf den Punkt: „ihre Bedeutung, wie ihr Ansehen in der öffentlichen Meinung, ist sehr beschränkt.“³⁸ Es bleibt allerdings festzuhalten, dass die Widerstandsbewegung in Vorarlberg wie in Tirol am

³⁵ Wanner, Die österreichische demokratische Widerstandsbewegung, 70.

³⁶ Amtsblatt der Landeshauptstadt Bregenz Nr. 3 vom 1. Juli 1945.

³⁷ Ilg an Salzmann vom 23. Juni 1945; zitiert nach Eisterer, Französische Besatzungspolitik, 174.

³⁸ AdO Autriche: Service de Vienne c.1377 p.5.

Prozess der politischen Säuberung bis ins Frühjahr 1946 mitwirkte, indem sie politische Gutachten anfertigte und damit grundsätzliche Informationen zur Beurteilung ehemaliger Nationalsozialisten lieferte. Diese Gutachten wiederum waren für die Betroffenen in nicht wenigen Fällen von existentieller Bedeutung, entschieden sie doch über eine mögliche Verhaftung, Verlust des Arbeitsplatzes, Requisitionen, Aufenthaltsgenehmigungen, Passierscheine, Staatsbürgerschaft, Ausweisung von Reichsdeutschen, Gewerbekonzessionen und vieles mehr. Bis Ende 1945 waren von den Bezirks- und Ortsausschüssen der ÖDW rund 8.000 Gutachten angefertigt worden. Resignation griff um sich, als die ÖDW merkte, dass die Gutachten nicht bindend waren und lediglich empfehlenden Charakter hatten.

Es vollzog sich ab Herbst 1945 eine gänzliche Verlagerung der Macht und Kompetenzen hin zur öffentlichen Verwaltung. Die Widerstandsbewegung wurde nach und nach vollkommen von den kommunalen und regionalen Behörden an den Rand gedrückt – und zwar unter Duldung durch die französische Besatzungsmacht. Seit Oktober 1945 konnten nun auch die Bürgermeister Gutachten erstellen und nach den Landtags- und Nationalratswahlen vom 25. November 1945 wurde ein rein bürokratisches Verfahren implementiert, dessen Organe vor Ort gebildete Ausschüsse sein sollten, die proportional aus Vertretern der drei von der Besatzungsmacht lizenzierten Parteien zusammengesetzt waren. Die Hälfte der Mitglieder sollten der ÖVP, die andere Hälfte der SPÖ und der KPÖ angehören. Politische Begutachtungskommissionen waren entstanden und folgerichtig kam zum 1. Februar 1946 das endgültige Aus für die ÖDW, die ihr Material an die Bürgermeister abzugeben hatte. Die französische Besatzungsmacht hielt sich im Hintergrund, machte durch ihre Politik aber deutlich, die Informationen der Widerstandsbewegung zwar zu goutieren, Kompetenzen aber nicht abtreten zu wollen. Die leichter zu kontrollierende öffentliche Verwaltung sollte die Entnazifizierungsmaßnahmen unter dem wachsamen Auge der französischen Besatzungsmacht umsetzen.

FRANZÖSISCHE HALTUNG ZUR SÄUBERUNG VERSCHIEDENER BEREICHE: DIE SEKTOREN VERWALTUNG UND WIRTSCHAFT

Nach der ersten Verhaftungswelle, welche die Funktionsträger des NS-Staates im wesentlichen erfasst hatte, begann ab Sommer 1945 die Implementierung eines bürokratischen Verfahrens, dessen Voraussetzung die systematische Erfassung aller Nationalsozialisten war. Damit beschäftigten sich zum einen die Widerstandsbewegung, die eine umfangreiche Kartei angelegt hatte, zum anderen die französische Besatzungsmacht, die Fragebögen ausfüllen ließ, und drittens die österreichischen Behörden, die auf der Grundlage des Verbotsgegesetzes vom

8. Mai 1945³⁹ in einem Meldeverfahren die eigentliche „Registrierung“ aller Nationalsozialisten betrieb.⁴⁰

Eine Novelle des Verbotsgegesetzes vom 15. August 1945 regelte, dass Entlassungen „auf Grund des Ergebnisses eines von Kommissionen durchgeföhrten Verfahrens zu treffen“⁴¹ seien. In Tirol wurde am 12. Oktober 1945 durch Verordnung die Grundlage für die Bildung dieser Kommissionen geschaffen, die aus fünf Vertretern bestehen sollten: Je ein Parteienvertreter, ein Vertreter der Widerstandsbewegung sowie ein vom Staatskommissar für unmittelbare Bundesangelegenheiten, Erich Kneußl, ernannten Vorsitzenden. Ein Vertreter der französischen Besatzungsmacht gehörte ihr als Beobachter an. Beim Staatskommissar wiederum wurde als übergeordnete Instanz ein Überprüfungssenat installiert. Alle Entscheidungen wurden erst nach Zustimmung durch die Militärregierung wirksam. Sie konnte Beschlüsse auch aufheben oder eine Verschärfung der Sanktionen verlangen, was allerdings nur selten vorkam.⁴² Dieses System war von der französischen Militärregierung genehmigt worden und funktionierte bis in den Winter 1945. Nachdem die Kompetenz bei der Entnazifizierung ab Frühjahr 1946 in österreichische Hände übergegangen war,⁴³ schieden die französischen Vertreter aus.

In Vorarlberg stellte sich die Lage etwas anders dar. Große Teile der Landesverwaltung im Gau Tirol-Vorarlberg waren vor Entfesselung des Zweiten Weltkriegs nach Innsbruck verlegt worden. Der Landessausschuss unter Ilg konnte daher selbst wesentliche Personalentscheidungen treffen. Für Entscheidungen über Posten im höheren oder gehobenen Dienst wurde ein Vollzugsausschuss eingerichtet, in allen übrigen Fällen entschied das Präsidium.⁴⁴ Die französische Besatzungsmacht suchte diese Entwicklung zu kontrollieren; sie lenkte sie aber nicht gezielt. Seit Herbst 1945 wurden dann in Vorarlberg ebenfalls Kommissionen eingerichtet.⁴⁵

Unter der Verantwortung der französischen Militärregierung waren bis Sommer 1946 in Tirol rund 25 % der öffentlich Bediensteten aus der Verwaltung entfernt worden, in Vorarlberg 17 %. Die französische Zone insgesamt lag mit 24 % damit vor der US-amerikanischen (17 %) und britischen (20 %) und hinter der sowjetischen Zone (30 %).⁴⁶ Auf eine mit weniger Rigorosität oder gar mit

³⁹ StGBI. 13/1945.

⁴⁰ Eisterer, Französische Besatzungspolitik, 216.

⁴¹ StGBI. 127/1945.

⁴² Eisterer, Französische Besatzungspolitik, 219.

⁴³ Zu den Regelungen des Zweiten Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 vgl. Rauchensteiner, Sonderfall, 346. Zu den Details der Entnazifizierung in Tirol siehe den Beitrag von Wilfried Beimrohr in diesem Sammelband.

⁴⁴ Eisterer, Französische Besatzungspolitik, 220.

⁴⁵ Zur Entnazifizierung in Vorarlberg im Detail siehe den Beitrag von Wolfgang Weber in diesem Sammelband.

⁴⁶ Eisterer, Französische Besatzungspolitik, 230.

Laxheit durchgeführte Entnazifizierung in der französischen Zone deuten diese Zahlen nicht hin.

Die Säuberung der Wirtschaft unterlag den von General de Gaulle in der Geheimdirektive vom Juli 1945 formulierten Maßgabe, ein „wirtschaftlich lebensfähiges Österreich“ als unabhängigen Staat wiedererstehen zu lassen. Im Zweifelsfall wurden mit Blick auf eine funktionierende Wirtschaft die Fachleute und Industriellen in ihren Stellungen belassen. General Béthouart brachte es im Sommer 1946 auf den Punkt: „Bleibt der Sektor der Privatwirtschaft, der offenkundig der delikteste ist und in dem sich die Säuberung bisher auf die himmelschreiendsten Fälle beschränkt hat, um nicht jegliche wirtschaftliche Aktivität des Landes zu lähmen.“⁴⁷ Die pragmatische Haltung der Besatzungsmacht korrespondierte in hohem Maße mit der Einstellung maßgeblicher Tiroler und Vorarlberger Behörden. Die Säuberung der Wirtschaft ist in der französischen Zone eindeutig der wunde Punkt. In absoluten Zahlen bedeutet dies: Lediglich 395 Unternehmer, leitende Angestellte und Arbeitnehmer wurden entfernt, während in der US-amerikanischen Zone 7.426 Personen, in der britischen Zone 5.959 Personen, in der sowjetischen Zone 4.651 Personen und in der Stadt Wien 5.877 Personen aus der Wirtschaft ausscheiden mussten.

Es hat unter der „action directe“ der Besatzungsmacht 1945/46 am politischen Willen gefehlt, eine gründliche Säuberung der Wirtschaft voranzubringen. Die materielle Lage Frankreichs, das mit billigen Einfuhren aus der Zone rechnete, hat dies begünstigt. Der Zielkonflikt zwischen Entnazifizierung und wirtschaftlichem Wiederaufbau wurde zugunsten letzterem entschieden – ebenfalls eine Parallele zu Südwestdeutschland, wo allerdings die Zone selbst massiv und bis an den Rand des wirtschaftlichen Zusammenbruchs zum Wiederaufbau des zuvor unter deutscher Besatzung ausgebeuteten Frankreichs herangezogen wurde.

FRANKREICH'S BLICK AUF DEN WEITEREN VERLAUF DER ENTNAZIFIZIERUNG IN ÖSTERREICH

Nachdem Frankreich durch den Abschluss des Zweiten Kontrollabkommens von der Weiterführung des bürokratischen Prozesses der Entnazifizierung entbunden war, stellt sich abschließend die Frage, wie der weitere Verlauf beurteilt wurde. Kein geringerer als der französische Oberbefehlshaber hat dazu im Rückblick Stellung bezogen. Marie Emile Béthouart schrieb in seinen Memoiren, dass die Sanktionen in der französischen Zone „weniger schwer, je nach Fall manchmal gleich null“ ausgefallen seien.⁴⁸ Die österreichische Gesetzge-

⁴⁷ Esterer, Französische Besatzungspolitik, 232.

⁴⁸ „les sanctions étaient moins sévères, parfois nulles suivant les cas“; Béthouart, Bataille, 119.

bung zur Entnazifizierung sei – und hier gibt er die französische Sichtweise wieder – als „zu hart für die Kleinen, im Bereich der Wirtschaft durch das Entfernen der notwendigen Spezialisten als gefährlich und als Zuschlagen der Tür für eine umfassende nationale Versöhnung“ zu werten.⁴⁹ Deshalb, so Béthouart, sei maßgeblich auf seinen Wunsch und Vorschlag hin am 25. September 1947 im Alliierten Kontrollrat beschlossen worden, der österreichischen Regierung die Vorlage eines Amnestiegesetz für „die Jüngsten der weniger Belasteten“⁵⁰ vorzuschreiben („prescrire“). Wie in Deutschland mit dem Jugendamnestiegesetz hoffte Frankreich die nachwachsende Generation für den Aufbau eines demokratischen Staates gewinnen zu können. Eine Umerziehung der „unverbesserlichen Nazis“ konnte nicht gelingen, ihr Fernhalten von Macht- und Einflusspositionen im österreichischen Staat schien durch das Verfahren der Entnazifizierung gewährleistet.

Frankreich hat somit die Entnazifizierung in Österreich mit einem gewissen Wohlwollen verfolgt. Die „épuration“ im eigenen Land hatte den Franzosen die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen einer politischen Säuberung aufgezeigt. Die französische Militärregierung war in jeder Hinsicht weit realistischer als etwa ihr US-amerikanisches Pendant. Eine gehörige Portion Pragmatismus herrschte auf allen Ebenen der Militärregierung vor. Ein Minimum an Ideologie und ein Maximum an Realismus – so könnte die französische Entnazifizierungspolitik in Österreich charakterisiert werden. Auch von der durch österreichische Behörden durchgeführten Entnazifizierung erwarteten die Franzosen vor allem die Vermeidung jeglicher wirtschaftlichen Schwächung des Landes. Daher sahen sie mit wenig Verwunderung, dass das bürokratische Verfahren der von Österreichern betriebenen und koordinierten Entnazifizierung die verschiedensten gesellschaftlichen Schichten mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlichen Resultaten erfasste. Gescheitert oder steckengeblieben war aus französischer Sicht die österreichische Entnazifizierung nicht – zu pragmatisch und realistisch war und blieb der Pariser Blick.

FAZIT

Zweifellos ist die französische Militärregierung mit einer gehörigen Portion Skepsis an die Entnazifizierung in Tirol und Vorarlberg gegangen. Die Erfahrungen mit der politischen Säuberung in Frankreich seit 1944 hatten die Grenzen bürokratischer und auch willkürlicher Säuberungsmaßnahmen deutlich aufge-

⁴⁹ „On la considéra comme trop dure pour les petits, comme dangereuse sur le plan économique par l'élimination des spécialistes indispensables, et comme fermant la porte à une vaste réconciliation nationale“; Béthouart, Bataille, 120.

⁵⁰ „les plus jeunes des moins compromis“; Béthouart, Bataille, 120.

zeigt. Die Franzosen wussten, dass die Mitarbeit ausgewiesener österreichischer antifaschistischer Persönlichkeiten Grundvoraussetzung einer Entnazifizierung sein würde. Doch sollten diese Personen in die Strukturen der öffentlichen Verwaltung eingebunden sein, nicht in Form von Widerstandsguppen agieren, die im übrigen wesentlich schwerer zu kontrollieren waren und keine gesetzliche Grundlage hatten. Säuberungskommissionen unter anfangs französischer Kontrolle sollten eine „auto-épuration“ gewährleisten. Bei dem schon von Dieter Stiefel festgestellten Prozesscharakter der Entnazifizierung in Österreich⁵¹ hat die französische Besatzungsmacht bei der Bereinigung und Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in dem Vierklang von Härte, Milderung, Amnestie und Reintegration vor allem in den ersten beiden Phasen mitgewirkt. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung hat die Entnazifizierung bessere Resultate erbracht, als gemeinhin im kollektiven Gedächtnis heute präsent. Der Bereich der Wirtschaft hingegen wurde von den Maßnahmen kaum betroffen, was der Priorität des wirtschaftlichen Aufbaus und der Not der Zeit geschuldet war.

ANHANG: QUELLEN ZUR ENTNAZIFIZIERUNG IN FRANZÖSISCHEN ARCHIVEN

Die Zugänglichkeit der Quellen in Frankreich zur Thematik Entnazifizierung in Österreich ist schwierig. Das Archivgesetz schreibt bei personenbezogenen Daten eine Schutzfrist von 60 Jahren vor. Da Entnazifizierungsakten per se personenbezogene Daten enthalten sind die in französischen Archiven vorhandenen Faszikel der Jahre nach 1945 entsprechend frühestens ab dem Jahr 2005 im Prinzip einsehbar. Das setzt allerdings voraus, dass sie bis dahin auch tatsächlich für die Forschung bereitgestellt werden, was auch nach Ablauf der Sperrfrist keineswegs selbstverständlich ist. Solche Akten sind in den einschlägigen Findmitteln mit „réservé“ gekennzeichnet. Das wichtigste Archiv mit relevantem zeitgeschichtlichen Material befindet sich in Colmar. In den „Archives de l’Occupation française en Allemagne et en Autriche“ werden die Akten der Militärregierung aufbewahrt.⁵² Die Aktentitel der für die Fragestellung einschlägigen Findbücher 17 („Services de Vienne“) und 18 („Service de la zone d’occupation française en Autriche“) sind vollständig publiziert.⁵³ Die Entnazifizierungsakten liegen vor allem in der Unterabteilung e) „Section Sécurité“ und f) „Services judiciaires“.⁵⁴

⁵¹ Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, 332.

⁵² Zum Archiv der Besatzung in Colmar, das erst seit 1986 für die Wissenschaft zugänglich ist, vgl. Klöckler, Geänderte Benutzungsmodalitäten und Hudemann, Deutsche Geschichte in französischen Archiven.

⁵³ Klöckler, Quellen.

⁵⁴ Klöckler, Quellen, 57–61.

Die „Section Sécurité“ enthält in den Schachteln („caisse“) V 321 bis V 325 insgesamt 1.178 Faszikel der „Sûreté“ in Tirol. Die „Sûreté“ in Vorarlberg hat noch mehr Material produziert: Insgesamt sind in den Schachteln V 325 bis V 343 4.181 Faszikel mit Laufzeit 1945 bis 1955. Bei einer Sperrfrist von 60 Jahren dürften diese Unterlagen damit erst im Jahr 2015 zugänglich werden. Außerdem hat die Vorarlberger „Sûreté“ in weiteren zehn Schachteln (V 343 bis V 354) Einzelfallakten der Nachnamen von A bis Zy hinterlassen. Zudem könnten die Unterlagen zu den Kriegsverbrechern (V 364 bis V 370) mit insgesamt 7.510 Akten für die Fragestellung von Interesse sein.

Die Bestände der „Services judiciaires“ umfassen etwa in „caisse“ 1.405 insgesamt 952 Akten der „Tribunaux français d’Innsbruck“ und in Schachtel 1.406 und 1.407 die Unterlagen der „Tribunaux du Tyrol et du Vorarlberg“. Es folgen 5.455 Akten französischer Gerichte in Innsbruck und Feldkirch in den Schachteln V 487 bis V 495. Das „Tribunal Supérieur“ in Innsbruck hinterließ mehrere Tausend Akten in den Schachteln V 499 bis V 506.

In einem Quellenführer zu Österreichs Nachkriegsgeschichte in französischen Archiven sind auch alle Tirol, Vorarlberg und Wien betreffenden Unterlagen im Archiv des französischen Außenministeriums und im Archiv des französischen Heeres („Service Historique de l’Armée de terre“) erfasst. In letztgenanntem Archiv wird etwa der Nachlass von General Béthouart (SHAT 1 K)⁵⁵ verwahrt. Von dem dort aufgezählten Quellenmaterial sind die Akten des Quai d’Orsay im Bestand „Z-Europe Autriche 1944–1949“ wohl einschlägig. In den „dossiers généraux“ (Nr. 92 bis 103) der Sektion „Politique intérieure“ steckt Material zur Entnazifizierung.⁵⁶ Auch der zeitlich anschließende Bestand „EU-Europe Autriche 1949–1955“ dürfte Material enthalten.

⁵⁵ Klöckler, Quellen, 65.

⁵⁶ Klöckler, Quellen, 20 f.